

Brandschutzbestimmungen und Richtlinien

Offene Feuerstätten und unverwahrtes Feuer „Abbrennen von Johannisfeuern“

Da in der Zeit vom 20.-30. Juni eines jeden Jahres erfahrungsgemäß mehrere Johannisfeiern mit offenen Feuerstätten abgehalten werden und diese vermehrt in oder an Wäldern stattfinden, weisen wir kurz auf die rechtlichen Zusammenhänge hin.

Aus der Sicht der Luftreinhaltung ergibt sich durch die Lage der Feuerstätten und der damit verbundenen günstigen lufthygienischen Ausbreitungsbedingungen sowie dem meist nur einmal jährlich (Sonnenwende) stattfindenden Abbrennen der Johannisfeuer keine wesentliche Beeinflussung der Immissionssituation in den betroffenen Gebieten. Es ist jedoch bekannt, dass zur Erhöhung der Leuchtkraft der Flamme und zur Verlängerung des Abbrennvorgangs Altreifen, Altöl und Kunststoffreste in den Holzstoß eingebaut werden. Hieraus ergeben sich u.U. Beeinträchtigungen der Landschaft durch schmierige Rußablagerungen in unmittelbarer Umgebung der Feuerstätte sowie durch Abfälle wie Drahtreste aus der Reifenarmierung usw. Eine Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere bei Einsatz von Altöfen ist ebenfalls nicht auszuschließen. Aus diesen Erwägungen sollte als Brennmaterial ausschließlich Holz verwendet werden. Damit ergeben sich für das Abbrennen von offenen Feuern folgende grundsätzliche Forderungen:

1. Johannisfeuer oder andere unverwahrte Feuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in näherer Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden. Offene Feuerstellen (z.B. Grill- u. Wurstbratgeräte) oder unverwahrtes Feuer darf im Freien nur entzündet werden, wenn hier für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen können. Von Gebäuden mit geschlossenen Umfassungen, die ganz oder teilweise aus brennbaren Stoffen bestehen, ist ein Mindestabstand von 5 Metern, gemessen vom Dachvorsprung, einzuhalten. Von Gebäuden mit offenen Umfassungen, in denen keine leicht entzündlichen Stoffe verwahrt sind, ist ein Mindestabstand von 10 Metern, gemessen vom Dachvorsprung, einzuhalten. Von leicht entzündbaren Stoffen, insbesondere von Ernteerzeugnissen und von Reisig, sind offene Feuerstätten oder unverwahrtes Feuer mindestens 100 Meter entfernt zu halten. Die Entfernung von 100 Metern ist ebenso vom Waldrand einzuhalten. Beabsichtigt jemand im Wald oder am Waldrand in geringerer Entfernung als 100 Metern ein offenes Feuer oder eine offene Feuerstätte zu betreiben, so ist eine Erlaubnis des Landratsamtes rechtzeitig einzuholen.
Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen. Das Feuer und die Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle völlig erloschen sein. Wer Feuer entzündet und dies außerhalb von Wäldern in einer Entfernung von mehr als 100 Metern unterhalten will, hat dies der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Ausgenommen davon ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, für das eine Erlaubnis des Landratsamtes erforderlich ist.
2. Als Brennstoff darf nur Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammenintensität sind natürliche Materialien, wie z.B. harzreiche Hölzer, zu verwenden. Flüssige Brennstoffe sollten wegen der erhöhten Unfallgefahr nicht verwendet werden.
Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffen und insbesondere Altölen ist nicht zulässig.
3. Reste von Brennmaterialien und Abfällen (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß zu beseitigen (Mitnahme).
4. Es ist eine ausreichende Anzahl von Feuerpatschen (ggf. Schaufeln und Spaten) sowie Wasser- und Feuerlöscher bereit zu halten.
5. In Naturschutzgebieten sind Feuer in der Regel unzulässig, in Landschaftsschutzgebieten bedürfen sie der Erlaubnis des Landratsamtes.